

09
45

1.)
2.)
3.)
4.)
5.)
6.)
7.)
8.)
9.)



7
Seiner Königlich Majestät
in Preussen und Churfürstlichen
Durchl. zu Brandenburg / 2c. 2c.

Erklärtes und Erneueretes

MANDAT,

Wider die

Selbst=Rache/

Injurien /

Friedens=Störungen

und

Duelle,

de Dato den 28. Junii, M.DCC.XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene/
theils wiederholet / theils in einigen Puncten erkläret
und erläutert auch geändert wird.



IN J E D E N /

Druckts Johann Dettlesffen / Königl. Preussisch. Privil. Buchdrucker.

IN DER
KUNST
DER
SCHREIBART

MANDAT

AN
DIE
KUNST
DER
SCHREIBART

AN
DIE
KUNST
DER
SCHREIBART

AN
DIE
KUNST
DER
SCHREIBART



Wir **F**riederich Wilhelm / von
 Gottes Gnaden König in Preussen, Marg-
 graf zu Brandenburg / des Heil. Römischen
 Reichs Erzh. Cämmerer und Churfürst / Sou-
 verainer Prinz von Oranien / Neufchatel
 und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich /
 Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Meck-
 lenburg / auch in Schlessien zu Crossen Herzog / Burggraf zu
 Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /
 Schwerin / Rakeburg und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Rüp-
 pin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen /
 Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Zehre und
 Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rosiock / Stargard /
 Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c.

Entbieten allen und jeden Unsern Stadthaltern / Generali-
 tät / Regierungen / Berwehern / Land-Boigten / Drostien /
 Hauptleuten / Prälaten, Grafen / Herren / denen von der Ritter-
 schafft / Castnern / Ampt-Leuten / auch allen und jeden Unsern
 hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten / wie auch
 Burgermeistern / Richtern und Räten in denen Städten / dann
 auch allen Gerichts-Berwaltern und Schuldtbeissen in denen
 Dörffern / und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und
 Unterthanen Unseres Königreichs / Churfürstenthums / Her-
 zogthümer / Provinzien und Landen / auch allen andern / denen
 dieses Mandat fürkommt / Unsere Königl. und Churfürstl. Gna-
 de / und zweiffeln nicht / es werde denenselben insgesamt guter
 massen behandt und unentsallen seyn / welchergestalt Unsern in
 Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest.
 Christlichgütigen Andenckens / über alle vorige Mandata ein ver-
 neuertes und geschärfftes Edict wider die Selbst Rache / Injurien,
 Friedens-Stöhrungen und Duelle unterm Dato Colln an der
 Spree

Sprece / den 6. Aug. 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen / und Krafft desselben alles Duelliren / Zwenbaltgen und Schlagen / bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes = Lebens = Haab = und Güter = Straffe / verbohten. Wie wol Wir nun zu Unsern getreuen Officirern / Dienern / Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben / daß sie viel mehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde / als in unnützen Händeln und Duelliren / die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen / und dabey abermal wohl bedencken werden / wie der höchste Gott Seiner Majestät die Raache alleine vorbehalten / und deswegen Könige / Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet / daß Sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen / das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen : Und dannenhero solche vermessenliche Duella, so wol zur Verachtung der Göttlichen Geseze / als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes = Fürstl. Obrigkeitlichen Ampts gereichen / und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verurhsachen / die Duellanten / Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaupte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen / dabeneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / in dem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen / Duella und Rauff = Händel offtermals diejenigen / welche Uns / dem Heil. Römischen Reiche und Unsern Landen / mit ihrer Tapfferkeit / Experience, und guten Qualitäten / sowol in Militair = als Civil = und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet / ins künftige noch ferner thun und leisten können : wie auch die studirende Jugend auf Academien / in der besten Blüte ihres Alters / zu grossen Schaden des gemeinen Wesens / und zu Betrübnis ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und muhtwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieferwegen vorhin unterschiedene zweiffelhafte Fälle entstanden /

wor,

worüber oftmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen / absonderlich wenn die Unfrigen mit eines frembden Herrn und Potentaten Officirern / Bedienten / Vasallen und Untertbanen in Streit und Duell gerathen / indem die Erfahrung bishero bezeuget hat / daß jene / wenn sie von Frembden etwa an ihren Ehren oder Personen angegriffen und lædiret worden / entweder nicht gewust / wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen / oder auch / wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten / ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden ; Dahero es dann wol geschehen / daß Unsere zu Felde liegende / und von anderer Potentaten Militair- und Civil-Personen beleidigte / oder auch provocirte Officirer und Soldaten / verächtlich gehalten / und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden / wenn sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Straffen / sich mit ihren Beleidigern nicht eingelassen / sondern das Unrecht / Schimpff und Beleidigung ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen ; Als haben Wir bey Unserer angetretenen Regierung / und des von Gott Uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeithlichen Ampts alerdings der Nohtdurfft befunden / dieses Unsers höchstseel. gnädigen Herrn und Vaters Königl. Maj. obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern / zu erklären / und die zweiffelhafte Fälle zu erörtern / damit in Zukunft bey vorfallenden Begebenheiten sich allenthalben hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zu Handhabung Göttlicher und weltlicher Geseze auf den Thron erhoben / Uns auch aller Untertbanen Leben und Wohlfarth auf Unser Gewissen gebunden ; Also wollen Wir nach reiffem und wohlgepflogenen Raht / und mit gutem Wohlbedacht und Wissen / aus Königl. Thur- und Landes-Fürstlicher Macht und Hobeit die vormahlen / sonderlich von Unsers Christseeligsten Herrn und Vaters

Vaters Königl. Majest. wider die freventliche Duella und Balge-
reyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse maffe hiermit wie-
derholet / sondern auch zu mehrer Erleuterung derselben / dieses
ewige stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige
Rencontres, Duella, Rauff-Handel und Friedens-Stöhrungen
dergestalt promulgiret / auch dabey eine solche ewige Verfassung
und Reglement hierdurch gemacht haben / damit dergleichen un-
verantwortlichem Unheil abgeholfen / die Duella gänzlich aufge-
hoben / ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen / wohlervor-
benen Gloire und gutem Leynuht erhalten werden möge / als
wornach alle Verbrechere / und wider diese Unsere ewige und heil-
same Constitution handelnde muhtwillige Delinquenten, aufs
härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Art. I.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir / aus
höchster Königlich / Churfürstlicher und Landes-Obrigkeitlei-
cher Macht aufs ernstlichste / daß niemand von Unsern hohen und
niedrigen Officirern, Hof- und Civil-Bedienten / Vasallen, Lehn-
Leuten / Unterthanen / Einsassen oder andern / die sich in Unsern
Landen aufhalten / wie nicht weniger Fremdden / durchreisenden
Studiosis, und allen andern / wes Standes und Würde die auch
seyn möchten / den andern mit Minen, Worten oder That beleidig-
en oder angreifen / noch denselben / es sey in Gesellschaft oder
sonst / mit grobem Scherz / unziemlichen Gebärden / oder auf an-
dere Weise schimpflich antasten / oder verunglimpfen solle / sondern
Wir wollen / daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem
Nechsten überall umgehen / und sich zu seinem eigenen Besten /
Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Ei-
genheit befließigen / einer auch dem andern den Respect, so ihme
wegen

wegen seines Standes oder Ampts zukommt/ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Dieweil es so wol die Christliche Liebe/ als die wahrhaftige Maximen der Ehre erfordern/ dasz ein jedweder alles/was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät/ wie auch zu Verhütung aller Querehlen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage/ was in seinem Vermögen ist/die Erfahrung es auch bezeuget/dasz die jenen/ so dergleichen unzuläßige Händel anstifften/und nicht ruhen können/ bis sie ihren Nächsten/ ja wol die allerbesten Freunde/ aus vergalletem und bosshafftem Gemühte collidiren und zusammen heßen/ keines genereusen und aufrichtigen Gemütths seynd/ sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen/Sauffen/Spielen und ein liederliches Leben begeben/ und incapable seynd dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen/ als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden/ und sie in allerhand Unglück und Schaden ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

Art. II.

Nicht weniger ist Unser ernstler Wille/ dasz alle diejenige/ so einiger massen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Königreich und Landen beschimpfet zu seyn vermeinen/ sich nicht gelüsten lassen sollen/ deßfals eigenmächtige Satisfaction zu nehmen/ noch Uns in das von GOTT anvertrauete Raths-Schwerdt zu greiffen/ sondern Wir/ als die höchste ihnen vorge-setzte Landes-Obrigkeit/ wollen dahin sehen/ dasz ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren/und so wol ihre Ehre und guter Nahme/ als ihre Person/ Haab und Gut ungekräncket und ungeschmälert erhalten/ gerettet und vindiciret werden möge.

Art. III.

Art. III.

Wobey Wir doch aber keinesweges gemeinet seynd / jeman-
den die von Gott und der Natur erlaubte abgönthigte und un-
vermeidliche Defension und Rettung seines Lebens / Gesundheit
und Glieder / wie auch die Abwendung der etwa nechst anderohen-
den Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderami-
ne inculparæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maasse gehalten
werde / die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Ver-
mühten nicht evitiret werden können / abzuschneiden oder zu ver-
bieten / allermassen solche nicht allein im Worte Gottes / sondern
auch in allen Natürlichen- und Völkler-Rechten gegründet und
zugelassen ist / und Niemanden verwehret werden kan. Wie
dann auch / und damit der point d' honneur nicht gänzlich negli-
ret und Unsere Officirer ins besondere vom Commercio und Un-
gang anderer Leute von Ehr und Reputation nicht so gar exclu-
diret seyn mögen / Wir zwar hohe und niedrige Officirer noch-
mahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen / wann
sie außser Unserm Königreich und Landen mit anderer Potenta-
ten Leute / es seyn Militair- oder Civil-Personen / in Commando,
Gesellschaffter / oder sonsten / es sey im Felde / Winter- Quartieren
und Guarnisonen, oder wo es wolle / zusammen seyn müssen / daß
sie durchaus keine unnütze Händel / Zänckerereyen oder Schläge-
reyen und Duelle anfangen und unternehmen ; Wann sie
aber / wie öftters zu geschehen pfeleget / von andern Frembden /
die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären / aus
übermäßigem Kizel und Muthwillen außser Unserm König-
reich und Landen an ihren Ehren touchiret / angegriffen /
und also mit ihuen in Duell gerathen solten / solchen
falls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencon-
res und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant,
edoch so ferne dabey eine Entleibung geschiehet / pro ratione deli-

delicti, nach disposition der gemeinen Rechte billig bestraffet/
dann über vergossenes Menschen-Blut werden Wir niemahls di-
spensiren/sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

Art. IV.

Es soll und muß sich sonst keiner/ er sey Krieges-Hoff-oder
Civil-Bedienter / hohes oder niedrigen Standes / Adelig oder
Unedel/ Einheimischer oder Fremder / weil sie in Unseren Lan-
den seynd / darunter auch die von der Militz honeste dimittirte
Ober-Officirer biß auf den Adjutanten/ Cornet und Fähndrich
Begriffen / so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-
Nahrung treiben / sich unterstehen / wie ihnen allen denn solches
aufs aller schärfste hiedurch verbohten wird / aus irgend einer
gegebenen Ursach / es sey wegen vorgebrachter Plauderey / ver-
ächtlichen Reden / schimpflichen Worten / Minen und Gebärden/
oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell auszufor-
dern / noch provocationes und Duelle anzunehmen / sondern er
soll das ihm zugefügte Tott und Unrecht Uns oder Unseren ho-
hen Krieges-Officirern/ Stadthaltern / Gouverneuren und Re-
gierungen / unter welchen der Beleidiger stehet / oder auf Uni-
versitäten denen Professoribus oder den Stadt-Magistraten anzei-
gen und hinterbringen / gestalt dann deßfals einem jeden ge-
bürende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet wer-
den soll.

Art. V.

Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Offici-
rer / Hof-oder Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen/ auch
Fremde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Lan-
den / so wol auch und ins besondere Unsere Ober-Officirer unter

B

sich

sich / es sey die Armée und Troupen in oder ausser Landes / sich unterstünde / Unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen / und einander / es sey durch ein Cartel oder abgeschickte Mittels-Person / oder auf andere Weise zum Duell auszufodern / obgleich hernach das Duell nicht wirklich erfolgt / so soll ein solcher freventlicher Missethäter / weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landes-Fürsil. Obrigkeitliches Amt zu violiren sich nicht gescheuet / aller seiner Chargen und Bedienung / wann er deren hat / auf ewig verlustig seyn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu milden Sachen / oder Dreyjähriger harten Gefängniß bestraffet werden ; Daferne aber solcher böshafte Provocant keine Charge bediente / so soll er der Helffte von allen seinen Revenuen auf Drey Jahr verlustig / davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat / oder sonsten ad pios usus verfallen seyn / er soll auch nichts desto weniger mit Dreyjähriger Gefängniß wie vorgedacht / gestraffet werden ; Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel / so wollen wir ihn zur Bestungs-Arbeit auf Sechs Jahr condemniret haben ; Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich tragen ; Solte auch jemand seinen Obern / unter dessen Bothmäßigkeit und Commando er stehet / ausfordern / so soll die / dem Provocanten dictirte Straffe / doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exequiret / auch jedesmahl darauf mit gesehen werden / was Wir wegen der Subordination in Unserm Krieges-Articeln bereits verordnet / und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Art. VI.

Der Provocatus und Ausgeforderter soll sich nicht gelüsten lassen /

lassen / das Duell anzunehmen/ viel weniger auf dem darzu be-
 stimmten Platz zu erscheinen / sondern Wir wollen und ordnen/
 daß derselbe gleich nach empfangenem Cartel und Absags-Brief/
 oder mündlichen Ausforderung / den ihm angebohtenen Kampf
 mit allen Umständen Uns/ Unserer Generalität/ Gouverneurn,
 und andern ihm vorgesezten hohen Officirern / es sey im Felde
 oder Guarnison, denen Regierungen in den Provinzien / oder an-
 dern Obern und Magistraten denunciiren / und Unser höchstes
 Königliches und Landes-Fürsliches Obrigkeitliches Ampt implo-
 riren solle ; worauf alsdenn nach Beschaffenheit der Umstän-
 de und vorher gegangener Summarischen Untersuchung der Sa-
 chen / dem Ausgefordereten eine zureichende und billigmäßige
 Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand ohngeachtet dieses Unsers ernstlichen
 Verbots / Uns oder denen ihm vorgesezten Obern / keine Nach-
 richt von dem ihm zugesandten Cartel geben / noch solches de-
 nunciiren / sondern verschweigen / oder gar dem appel deferiren/
 ein Cartel annehmen / oder sich münd- und schriftlich verbindlich
 machen / dem Ausforderenden zu folgen / und auf bestimmte Zeit
 und Ort den Kampf mit demselben anzutreten / so soll ein sol-
 cher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene / noch das
 vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen
 möchte / ohne einzige Gnade mit eben den Straffen / worzu Wir
 den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben / beleet
 und angesehen werden.

Woserne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehren-
 rührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und
 Anlaß gegeben hätte / alsdenn hat zwar der Provocans sich der
 ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vor gedacht verlustig
 gemachet / es soll aber der Provocatus solchensals / und wann er
 die

die Provocation angenommen/ noch härter gestraffet/ und so wol die Geld-Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängnis noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Art. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unsers tragenden höchsten Königl. Landes- Fürst. und Obrigkeitlichen Ampts/ und mit Hindansetzung seiner dar- unter so sehr verkündeten zeitlichen und ewigen Wohlfahrt un- terstehen/ mit seinem Adversario sich würclich in einen Duell ein- zulassen / und die mit demselben habende Differentien und Zwi- stigkeiten / solcher gestalt mit den Degen oder Pistolen / es sey zu Pferde oder zu Fuß / vermeintlich und anmaßlich auszufüh- ren / und daß dabey keine Entleibung vorgegangen / so sollen sie beyderseits per Processum summarium, ohne alle Weitläufig- keit / und zwar die honoratiores zu Zehnjähriger Gefängnis/ darinn sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brodt zu spei- sen / die Seringern aber zu Achtjährigem Bestungs-Bau jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien/ Di- gnitäten / Function und Dienste condemniret werden. Unter- dessen sollen die Revenues beyder Duellanten Güter / es seyn feu- dalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Absehen / sofort und so lange sie im Gefängnis seyn/ unserm Fisco anheim fallen / wobey Wir jedennoch solche Ver- fügung thun wollen / daß so wol dem Delinquenten selbstem / weil er im Gefängnis lebet / als auch dessen Frauen oder Kindern/ wosferne er deren haben möchte / nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde / es wäre dann daß dieselben sie durch unzulässige Instigationes und Anreizun- gen / oder auf andere Weise/ zu Antretung sothanen Duells ane- miret / und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begeben- heit

heit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten / welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen / dieselben pro ratione & gradu delicti, mit einer namnhafften und empfindlichen Straffe gleicher gestalt anzusehen; Die jeutige Eltern auch/welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben / und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer gestalt nicht zu verhüten gesucht / oder auch wol gar Anlaß und Ursach dazu gegeben / sollen ebenfals mit der Confiscation der Helffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß / oder andern harten Straffen/ nach Befindung ihres Zustandes und des delicti begelegt und angesehen werden. Wann aber jemand von solchen frevelhaften Balgern auf dem Platz bleiben / und durch einen von seinem Begener ihm angebrachten tödtlichen Schuß/ Hieb oder Stich sein Leben verlihren und einbüßen möchte; So soll der Cörper des Entleibten / wann er ein Ober-Officier/ Adlicher/oder sonst distinguirter Condition, entweder daselbst / wo ein so unglückliches Duell vor sich gegangen oder an einem andern unehrlichen Orth von dem Schinder eingescharrret / wofern es aber keiner von Adel / andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen so seinen Widersachrer in dem veranlasseten Duell entleibet/ und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt / soll wann die Wunde lethal, woferne es ein Ober-Officier, einer von Adel / oder sonst honestiores conditionis seiner Chargen und Ehren-Ämter/so er etwa bekleiden möchte / sofort ipso facto verlustig seyn / und ihm darauf so bald er ertappet / ungesäumt sein Proceß gemachet / sein Degen gebrochen / und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht / sein Cörper aber auf dem Gericht-Platz eingescharrret werden; Wäre der Delinquent aber keine Ober-

Officier, oder von Adel/ noch distinguirter Condition, so soll er so bald man dessen Person habhaft worden/durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret/das Urtheil auch an ihm darauf würclich vollenzogen / sein Leichnam aber nicht abgenommen werden / sondern andern zum Exempel so lang am Galgen behangen bleiben / bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit / und es würde die Wunde nicht lethal befunden / solchenfalls soll nach erwogenen Umständen die vorgesezte Gefängniß = Straffe an dem Duellantem auff einige Jahre erhöhet / hingegen der Körper des Verstorbeneden / wann er ein Ober-Officierer, Adelicher/oder sonst gleicher Condition, in Loco inhonesto, in der Stille/ durch den Todten-Gräber/ andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Ort eingescharrret/ und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden / wie oben wegen der Duellanten / woben keine Entleibung erfolget/disponiret ist.

Im fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang gewinnen sollte/ daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben / und ihr Leben einbüßen möchten/ so sollen derselben Leiber/wann sie ober-Officier, von Adel/oder sonst honestioris conditionis sind / auf dem Platz der Entleibung/ oder da dieses so bald nicht geschehen könnte / in loco inhonesto von dem Hencker begraben / wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Art. VIII.

So jemand Unserer Officierer/ Hof- und Civil-Bedienten/ Vasallen und Unterthanen / sich in ein fremdes Gebiet / um das selbst

selbst die in Unsern Landen gehabte Händel und concertirte Duella auszuführen/ begeben solte/ der oder die sollen / weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Autorität verletzet/ mit gleicher Schärffe/ als hätten sie in Unserm Territorio duelliret/ wie oben verordnet / gestraffet werden ; Solten aber dergleichen Verbrechere nach geschehenem Duell, aufferhalb Landes bleiben / oder nach denen in Unseren Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren/ und nach drey-mahl wiederholster Edictal-Citation, die bey der Militz nach Krieges-Gebrauch geschicket/ nicht erscheinen / so soll dennoch die Execution der verwürckten Straffe / und zwar wann eine Entleibung dabengeschehen / auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen / und dasselbe mit der Beschrift des Verbrechens und verdienten Todes-Straffe an Galgen geschlagen und gehangen werden ; Auffer einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen / und nicht ehecum restitutione honoris davon abgenommen / bis sie sich in Person gestellet / und die statuirte Straffe erlitten / jedoch soll durch die solcher gestalt in effigie und affigirung ihres Nahmens an Galgen geschebene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibes-Straffe aufgehoben seyn / sondern so bald dergleichen Missethäter über lang oder kurz zu erlangen / dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden / und kan sich darwider keiner mit der Præscription oder Verjährung schützen : Immitelst sollen alle derselben Revenues von ihren hinterlassenen Gütern/ sie mögen seyn allodialia oder feudalia/ mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge/ so lange sie abwesend bleiben und am Leben seyn werden/ oder bis sie sich gestellet / und die respectivé gesetzte Straffe erlitten / Uns heimfallen / doch / daß den unschuldigen Frauen und
Kin,

Kindern die nothdürfftige alimenta und illata nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden ; Diejenigen auch / so dieselbigen wissentlich aufnehmen / beherbergen / oder sonst ihrer Evazion einiger massen favorisiren / sollen mit Leib und Lebensstraffe ohne alle Gnade / angesehen werden.

Art. IX.

Alle Secunden und Cartel-Träger / auch diejenigen / so mit Rath oder That die Duelle confertiren und befördern helfen / und sich als Unter-Händler und Mittels-Personen gebrauchen lassen / sollen denen Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestraffet / und wider sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Carrel-Tragen gebrauchen liessen / ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duell ausforderten / oder Bewehr nach dem Platz trügen / sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu Zwen- oder Drey-Jährigem Bestungs-Bau condemniret werden / welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unsern Univeritäten / oder in den Städten / so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiehten oder leihen / ausstehen sollen.

Art. X.

Hingegen seynd alle vorbenandte Personen / und sonst Jedemänniglich schuldig / und wollen Wir ihnen in Krafft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben / so bald sie / oder jemand anders / auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden / solches Uns / Unseren Generalen / Gouverneurn. Regierungen und Befehlshabern / nach Qualität der Personen / wie auch den Professoribus Academiaram, oder Magistraten in denen
Städten/

Städten / ungesäumt anzuzeigen / darauf die Streitigkeiten un-
tersuchet / und nach Raison und Billigkeit die Interessenten vorbe-
haltlich des Fiscalischen Intresse und Straffe / verglichen / oder nach
diesem Edict darinn verfahren und decidiret / indessen aber die
streitige Partheyen bis solches geschehen / in Arrest genommen
werden sollen. Dem Denuncianten aber soll ein gewisser Re-
compenz von Uns / aus den Gütern oder Mitteln der schuldigen
Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts, verschaffet und würck-
lich gereicht werden.

Diejenige / welche sich bey den Duellen oder Rencontren ex-
press einfinden / um selbigen zuzusehen / und nicht geflissen seyn /
auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten / sollen al-
ler ihrer Chargen entsetzet / auch das vierdte Theil ihrer Güter /
ad dies vitae, confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen / welcher-
gestalt vielmahls einige / ins besondere Studiosi auf Unsern Uni-
versitäten / auch wol andere mehr / sich unterstanden haben sol-
len / nicht nur denjenigen / so von andern mit Verbal- oder Real-
Injurien muhtwillig angegriffen und beleidiget worden / solches
auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten / sondern
auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbey trincken
an den Tischen / auch ander schimpfliches Unternehmen und Zei-
chen / von der Tisch-Gesellschaft und Conversation auszuschlies-
sen / und solchergestalt per indirectum zunehmung eigenmäch-
tiger Revanche und Satisfaction durch formale Duelle oder gefähr-
liche Rencontres zu encouragiren und anzusehen ; Und aber sol-
che ganz unzulässige Bezeigungen so wol wider die Göttliche Ge-
setze und die menschliche Societät lauffen / also auch insonderheit
den vorgesetzten heilsahamen Zweck und desselben beständige Ob-
servantz augenscheinlich hindern : Als wollen Wir aus hoher
Königl. Landes-herlichen Macht und Gewalt statuiren und ge-
ordnet haben / daß alle die jenigen Personen / es seyen Officirer,

E
Hof

Hof- oder Civil-Bediente / oder Studiosi, so hinkünfftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerffen / oder dieselben auf obige und andere unchristliche und straffbahre Weise zur Privat-Revanche und eigenmächtigen Satisfaction zu verbehen und zu verleiten sich unterfangen dürfften / gleich denjenigen / so als Secunden und Internuntii, oder sonst mit Raht und That ein Duell concertiren und befördern helfen / mit der gesetzten Straffe belegen und darzu condemniret werden sollen.

Art. XI.

Dieweil auch dieses unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann den Laeis, und welche an ihren Ehren und Personen verletzet / gebührende Satisfaction verschaffet / Wir auch darzu nicht allein von selbst geneygt seyn / sondern Uns auch / Krafft tragenden hohen Königl. Landes-Fürstlichen Ampts / darzu allerdings verbunden erachten ; Als setzen / ordnen und wollen Wir / das alle Injurien / sie mögen mit Mienen und Gebehrden / Schimpff- und Schelt-Worten begangen werden / nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände / entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte / (wobey denn auch oftmahlen der injuriante sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge / Geld-Busse / Gefängniß oder Landes-Verweisung / auch Verzichtung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Ingleichen ist Unser Wille / das / wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll / bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld-Busse / pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleyet haben wird : Dasern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben Real-Injurien / als in specie zu Handschlägen und Ohr-

fei:

feigen/ nach dem Kopfe werffen / und dergleichen/ käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche Real-Injurie in calore rixæ, und etwa auf vorher gegangene Veranlassung und Schelt-Worte/ Lügen heißen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchenfalls derjenige/ so zu solchen Real - Injurien geschritten / Drey Jahr lang gefangen sitzen soll ; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen/ soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsätzlicher Weise mit der Hand gethan / Vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcisè gehalten / auch auf des Beleidigten selbstige Vorbitte nicht verringert werden / es wäre dann / daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhafte Geld-Busse zahlen könnte und wolte / deren Determination Wir Uns vorbehalten ; Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird / soll derselbe schuldig seyn / sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren / dabeneben auch schrift- und mündlich sich erklären / daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen / mit Bitte/der Beleidigte möchte es ihm vergeben / und was passiret / vergessen ; Dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen käme / alsdann soll gleichgestalt der Unterscheid gehalten werden / daß / wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen fürgienge / derjenige / welcher solcher gestalt zu erst ausgeschlagen / Ein Jahr / und der die Peitsch- und Stock-Streiche in continenti darauf gegeben / wegen des Excessus in der Defension Zwey Jahr gefangen sitzen / und beyde sonst keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock-Streichen tractirte / ohne daß er immediate

vorher vom andern geschlagen worden/ alsdann soll er Vier Jahr gefangen sitzen/ und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden/ bis er den Beleidigten/ wie kurz vorher gemeldet / um Verzeihung gebeten.

Dasern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prügeln præmeditatè, unversehner Weise / oder mit seiner Avantage zu überfallen / und damit zu schlagen / so soll solcher Injuriant und Freveler / wenn er den Beleidiger von vorn attackiret / zu Fünf-jähriger Gefängniß verdammet werden ; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten / es sey von einem allein / oder wann er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte/ alsdenn soll der Beleidiger auf Sechs Jahr in eine abgelegene Festung gebracht / und daselbst gefänglich behalten werden ; Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird / soll er knyend dem Beleidigten Abbitte thun / und gewärtig seyn / eben dergleichen Schläge/ als er ihm gegeben / wieder von demselben zu empfangen / auch ihm demüthig danken / wo fern er ihm selbige nicht geben solte / wie es wol in seiner Macht stünde ; Dabeneben soll der Injuriant und Beleidiger so wol mündlich als schriftlich sich erklären / daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret / mit Bitte / solches zu vergessen / und mit angehängter Erklärung / daß / wann er an seiner Stelle / er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im fall auch jemand/ er sey wer er wolle / dieses Mandat in Unsern Landen violiren / und aufeinige Weise dawider handeln / hernach aber daraus entweichen solte / alsdann und ob er gleich nicht Unser / sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre / wollen Wir doch sofort auf des Beleidigten oder Unsers Fiscii aller unterthänigstes Anhalten / und Bescheinigung des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen / und da weder durch Unsere Requisitionalia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher / es sey Einheimischer oder

oder Fremdbder / zu erlangen / sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde / soll derselbe in contumaciam vor infam erklärt / sein Name an Galgen geschlagen / und sonst nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpffliche Art verfahren / auch an seinen Ehren nicht restituirt werden / bis er sich gestellet / und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren ; Wie denn auch / wann der solcher gestalt Flüchtig einige Lehn oder Allodial-Güter hätte / dieselben so lang Unserm Filco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder gebührenden Unterhalts / anheim fallen / bis er durch die gesetzte Straffe das Ubertreten und Verbrechen gebüffet.

Endlichen und weil wahrgenommen worden / das bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien-Klagen zwischen Leuten / die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen / oftmahls recht muthwillige und erzwungene vexæ gemachet / von bösen / ungewissenhaften und eigen-nützigen Advocaten den Parten viele kostbare und weiltläufftige processu zugezogen / die Parten dabey in unversonlichen Haß und große Armuth gestürzet / auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden : Als seyend Wir aus gerechtem Eyfer zur Justitz, und zu Abwendung aller solcher vorselichen und sündlichen Dinge bewogen worden / alle solemne und förmliche in Rechten sonst nach gelassene Klagen in Injurien-Sachen / sie seyn ad aestimationem, palinodiam, oder sonst wie sie wollen / sowol auch das sonst in gewisser Maasse verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret / und offers mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben als remediret wird / dergleichen auch dem Richterlichen Amt und dessen Autorität allerdings entgegen ist / und mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen mag / hierdurch gänzlich aufzuheben / dergestalt / das in Zukunft auf eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Exprimierung

E 3.

nöthi

nöthiger Umstände und Beyfügung der Beweis-Gründe / oder Benennung der Zeugen / so mit zugegen gewesen / und davon Wissenschaft haben / geschehen muß / der Judex schuldig seyn soll / wann der Injuriant die denunciirte Injurien leugnen sollte / mit summarischer eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren / nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren / und solchergestalt sine omni strepitu auf eine Erklärung und Abbitte / auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Widerruf zu erkennen / wobey der Injuriant in die Kosten / welche sofort zu liquidiren und zu moderiren / condemniret / und hierüber noch mit einer Geld-Busse / Gefängniß / zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung / Stäupen-Schlägen und Bestungs-Bau bestrafet werden soll ; Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehntägige Frist in sich begreifen / und geschiehet zugleich die erste Ladung / sub poenâ confessi & convicti , so daß auf ungehorsames Ausbleiben und docirte Insinuation , nach Anleitung der Denunciation , so fort condemnatoria erfolgt / auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werde ; Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi dem citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle an-
 gestellt und geübet werden / so seynd Wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeinet / jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculpatæ tuteleæ , abzuschneiden noch zu verbiethen : Es sollen aber dennoch alle diejenigen / so dergleichen Rencontre gehabt / scharff und eydlich examiniret werden / ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa habhten Querelle vorhero unter den rencontrirenden
 Par:

Partheyen mündlich oder durch Schreiben / Internuncios, Diener oder sonst verabredet worden / wobey denn ferner alle Umstände / daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditate, noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden sollen ; Dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde / alsdann sollen die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich den Duellanten / mit Leib- und Lebens- Straffe beleet werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte / daßes kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen / alsdann cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist / es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Rencontres mit exemplarischer Straffe beleet / diejenigen auch / welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgündigte Gegenwehr dabey überschritten / nach Art der Excessu und Umstände bestraffet werden / absonderlich wosfern jemand bliebe / in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren / das vergossene Menschen- Blut nach Göttlichen und Weltlichen Rechten vindiciret / und die besudelte Erde davon gereinigt werden soll.

Art. XIII.

Diueil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen / daß durch das abscheuliche und so wol in Gottes Wort / als auch in den weltlichen Gesezen / Reichs- Constitutionibus und Krieges- Articulen hoch- verbotene Laster der Trunckenheit und Züllerey zum Duelliren / Rauffen und Schlagen gar oft und fast meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird ; Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche Ehr- und Tugend- liebende Krieges- und Civil- Bediente / und insgemein alle Unsere Unterthanen hiermit ernstlich erinnert und ermah-
net

net haben / vor einem so heftlichen und den Christen unanständigen Laster / wodurch zugleich Ehre und Gesundheit / Leib und Seele auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird / welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet / und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet / sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenige sich vor andern hierbey in acht zu nehmen / welche den Trunc nicht vertragen können / und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben ; Dann ob zwar bekannt / daß in den Rechten zu Zeiten / und in gewissen Fällen / die übermäßig Trunckene den *Furiolis*, *mente captis*, *Wahn* und *Unsinigen* gleich geachtet / und die ordinaire Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden / So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsehlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Handeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise / auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen / sonst aber darzu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen / auch über dasjenige / was bey der Trunckeneit / und da er von seinen Sinnen nichts gewußt noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können / vorgegangen / eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeigen / mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben sollte ; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet seyn / Wir behalten uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände / andern zum Exempel / zu schärffen / und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen
Art.

Art. XIV.

Damit / auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde / so ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen / wenn die Partheyen allseits Militair-Personen / und also dem foro militari unterworfen / niemand anders als Unserer Generalität zusiehen soll / welche durch anzusehende unpartheyische Krieges-Rechte darin zu verfahren und zu erkennen hat ; Die Hof- und Civil-Bediente aber gehören an Unser Cammer-Berichte / Regierungen und höchste Gerichte in Unseren Provinzien und Landen / jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer / so wider dieses Unser Edictum handeln / allen Unsern Gouverneurn, Generalen und Commandanten der Regimenter und Garnisonen / auch jeden Bedienten / Beambten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet / sondern auch hiemit befohlen seyn / und / daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren oder entkommen ließe / dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Veraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß / Geld-Straffe / oder sonst angesehen werden.

Die Ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort / wann sie Militair-Chargen haben / Unsern nechsten Garnisonen und Regimentern / die übrigen aber Unsern Regierungen / oder dem gehörigen Richter abgefolget / und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu / daß die Interessenten Theils Militair- und zum Theil Hof- oder Civil Personen wären / und also ad diversa judicia gehörten / alsdenn soll ein judicium mixtum angestellet / und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten-Personen / entweder von Unserer Generalität / und wen sie darzu an Officirern beordern werden / in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten /

oder von Unseren Regierungen in foro Civili mit Requirirung einiger Krieges-Officirer / fürgenommen/ erdrtert/ und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden : Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen wie vorhin gedacht.

Art. XV.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen / was Wir so wohlbedächtlich und heilsamlich verordnet / zu entschuldigen haben möge / so wollen Wir/ daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unseren Provinzien und Ländern auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedruckt werde / und sollen bey Unserer Armee und Troupes Unsere Generalität/ die Stadthaltere und Gouverneurs in den Guarnisonen und Besetzungen/ sonst aber die Regierungen jederen Orts und Provinz dahin sehen und Sorge tragen/ damit es öffentlich an Kirchen/ Thoren/ Stadt- und anderen publicquen Häusern affigiret/ den Commandeurs von Regimentern/ denen von Adel/ Universitäten/ Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt/ und es allenthalben und an allen Orten zu Männliches Wissenschaft gebracht werde; Und weilen solchergestalt die Ablefung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und fast unnöthig / so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntags-Predigt/ welche sich darauf schicket/ nach derselben Endigung anzuzeigen/ daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät ehemahls gemachte heilsame Edict renoviren / und in gewissen Puncten verbessern lassen/ davon sich Männiglich ein Exemplar schaffen / oder es in locis publicis, da es affigiret ist/ lesen/ auch sich darnach allerdinge und in schuldigem Gehorsam richten könne/ welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Art,

Art. XVI.

Schließlich und weisen alle Unsere heilsame Verordnungen / und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft noch Würckung seyn / der vorgesezte Zweck auch nimmer mehr erreicht werden könnte / wofern die darinn determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten ; So geloben und versprechen Wir hiermit bey Unserm Königl. hohem Worte / daß Wir hierunter mit niemanden / wer der auch seyn möchte / um einigerley Ursach willen / wie dieselbe erfonnen / oder erdacht werden könnte / conniviren oder nachsehen / weniger die gefezte Straffen erlassen / noch einigen Pardon oder Gnade dessfals ertheilen wollen ;

Wir verbieten auch allen und jeden / wes Standes oder Würden die auch seyn möchten / daß sich niemand unterstehen soll in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen / was auch für eine Sache / Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte / als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Könighichen Gemahlin / die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen / oder anders dergleichen / alles bey Vermeydung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleich wie Wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann Unsere Diener und Unterthanen diesem Unserem Edicto, und denen darinnen enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben ; Also seynd wir auch beständig gemeynet und entschlossen / nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern Wir wollen auch nicht gestatten / daß von jemand conniviret werden mag / insbesondere solches von denen geschehen möge / so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben / wie Wir dann alle darwider einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen /

und wann Wir ein Urtheil einmahl in dergleichen Fällen confirmiret / soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht / ohne Unterscheid der Personen / auch sonder Regard ein oder anderer Provintz und Landes-Gewohnheiten / und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch / daß in dergleichen Duell-Sachen keine Advocaten so wenig in Militair- als Civil - Gerichten zugelassen seyn / noch einer derselben sich unterstehen soll / Appellationes dawider zu verfertigen / oder andere Schrifften und Defensiones zu machen / wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern / und zwar anders nicht / als in zweifelhaften Sachen erlaubt worden.

Wider diejenige / welche darüber glossiren / und ungleiche Urtheile davon fällen / oder es gar tadeln / oder von demselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen / schimpflich und spöttlich reden möchten / wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geld-Busse / Privirung der Ehren-Nempter und Charge, oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren lassen / als worauf Unsere Fiscalische Bediente überall fleißige Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben / und mit Unserem Königl. und Churfürstlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin / den 28. Jun. 1713.



Er. Wilhelm.

131440

AB 154440

ULB Halle

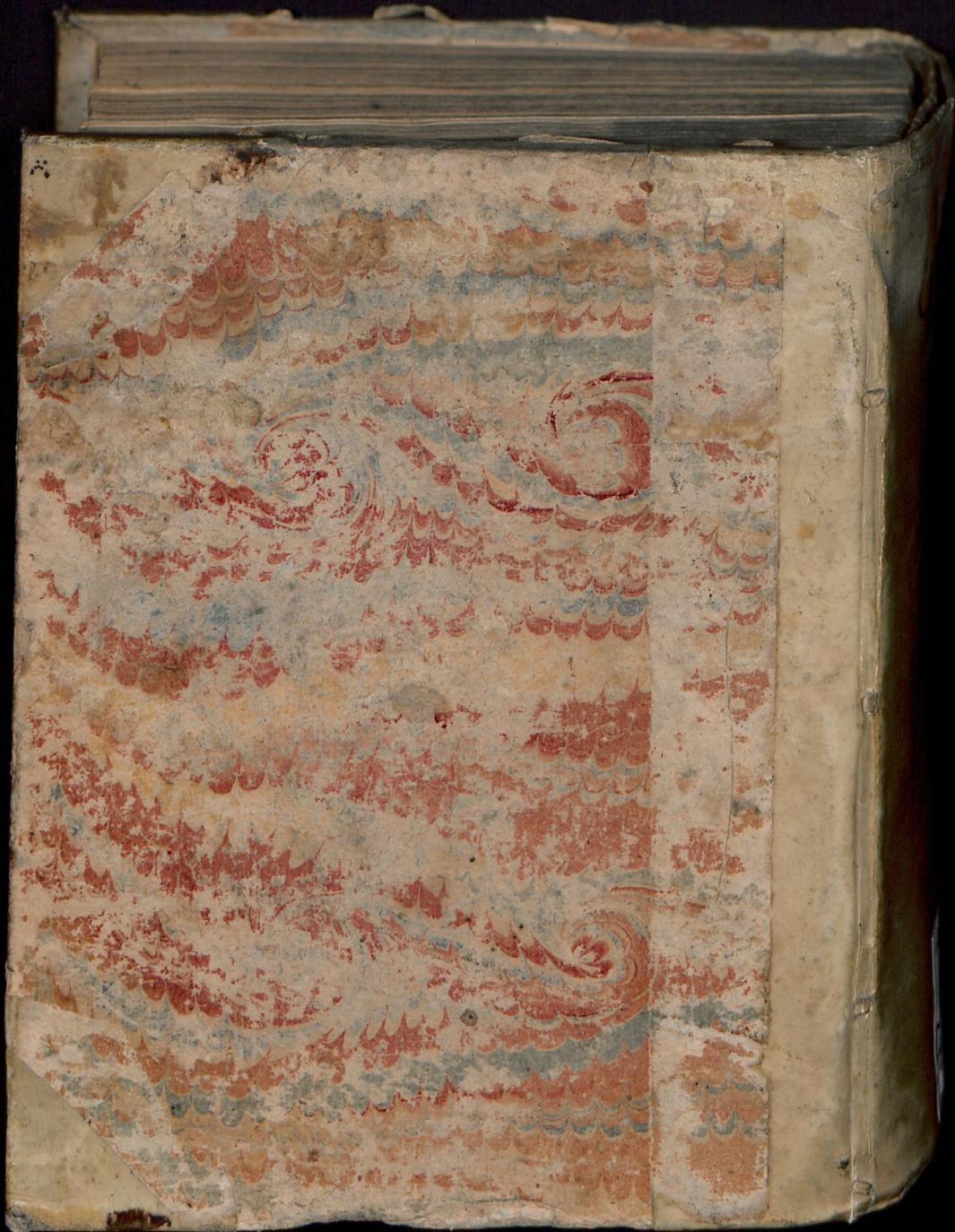
003 875 210

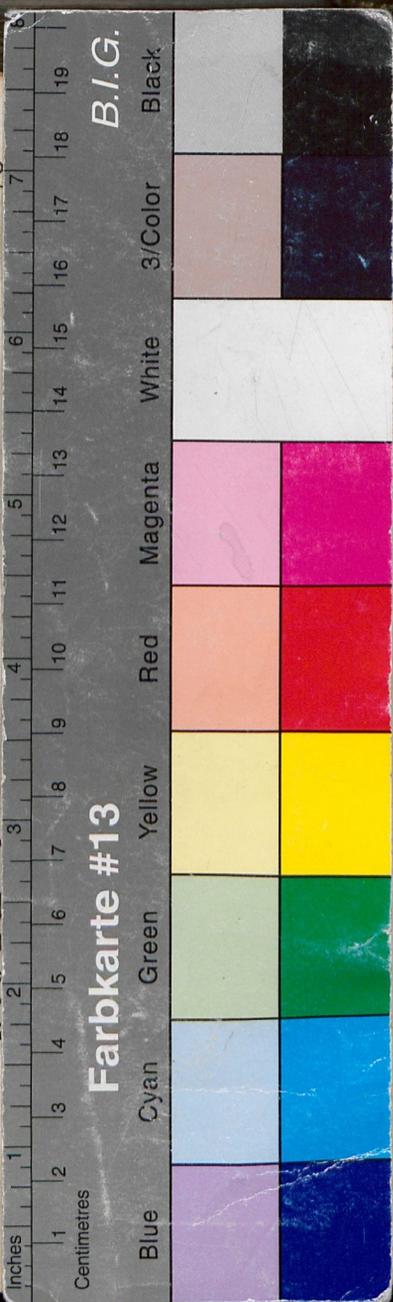
3



8. u. 9. Stück ⁽⁵⁾ in 11. 12. Stück Sb.
= Handschriften

R





7
Seiner Königlichen Majestät
in Preussen und Churfürstlichen
Durchl. zu Brandenburg / 2c. 2c.

Erklärtes und Erneueretes

MANDAT,

Wider die

Selbst=Wache/

Injurien /

Friedens=Störungen

Und

Duelle,

de Dato den 28. Junii, M.DCC.XIII.

Worinnen das vorhero am 6. Aug. 1688. ergangene/
theils wiederholet / theils in einigen Punkten erkläret
und erläutert auch geändert wird.



M J N D E N /

Druckts Johann Delleffen / Königl. Preussisch. Privil. Buchdrucker.